

Präambel

Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitsselement und zur schnellen Information über seine mit der Kreditkarte (kurz: Karte) bei Vertragsunternehmen von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB) in der jeweils geltenden Fassung, die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Diese BGB regeln die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“.

Die Geltung der AGB und der Informationspflichten (§ 675d Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 248 EGBGB sowie § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246b EGBGB, § 312i Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246c EGBGB sowie §312j Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246a EGBGB) bleiben davon unberührt.

1. Registrierung:

Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. Vertragsdauer:

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Beendigung:

2.2.1. Automatische Beendigung bei Ende des Kreditkartenvertrages:

2.2.1.1. Der Bestand des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ hängt vom Bestehen des Kreditkartenvertrages ab, da die Mitteilungen in den „Info SMS“ sich auf Transaktionen im Rahmen des Kreditkartenvertrages beziehen und über diese informieren. Das Vertragsverhältnis „Info SMS“ endet daher automatisch mit dem Ende des Kreditkartenvertrages.

2.2.1.2. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass der Zugang der Kündigung des Kreditkartenvertrages infolge der Abhängigkeit gemäß Punkt 2.2.1.1. der BGB auch als Mitteilung über die zeitgleiche Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ gilt.

2.2.2. Beendigung durch den KI:

2.2.2.1. Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Kündigung ist kein Grund oder die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich. Der KI kann seine Erklärung schriftlich (auch per E-Mail) oder telefonisch an die Bank übermitteln. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung.

2.2.2.2. Mit dem Zugang der Kündigung bei der Bank wird das Vertragsverhältnis wirksam beendet. Bereits entstandene Verpflichtungen des KIs werden dadurch nicht berührt und sind zu erfüllen, insbesondere bewirkt die Kündigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ nicht auch eine Auflösung oder Beendigung des Kreditkartenvertrages.

2.2.3. Beendigung durch die Bank:

Das Vertragsverhältnis erlischt mit Einstellung des Dienstes „Info SMS“.

3. Rechte des KIs:

3.1. Der KI erhält nach einer durchgeführten Zahlungstransaktion (kurz: Transaktion) mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten eine „Info SMS“, sofern die vorgenommene Transaktion online autorisiert (z. B. bei Transaktionen über EUR 150,00) wurde. Erfolgte keine Online-Autorisierung, ist ein Versand der „Info SMS“ nicht möglich.

3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion unverbindlich mitgeteilt. Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der

Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs im Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. Pflichten des KIs:

4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes gemäß Punkt 5.1. der BGB verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung (Punkt 12. der AGB) unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß § 675l Bürgerliches Gesetzbuch nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Ansprüche des KIs gemäß Punkt 10. der AGB bleiben davon unberührt.

5. Entgelte:

5.1. Das monatliche Entgelt beträgt EUR 1,00.

5.2. Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive anfallender Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

6. Verfügbarkeit der Dienste:

6.1. Der KI nimmt zur Kenntnis, dass die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) hat und deshalb nicht in der Lage ist, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

6.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

7. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte; Bekanntgabe:

7.1. Für Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen gilt Punkt 15. der AGB sinngemäß.

7.2. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges sowie der Entgelte werden dem KI an die von ihm selbst der Bank zuletzt bekannte Adresse (E-Mail-Adresse) zur Kenntnis gebracht. Sofern mit dem KI die Nutzung des Serviceportals my.paylife.at vereinbart wurde, kann die Bank dem KI die Änderung auch dadurch zukommen lassen, dass sie für den KI eine Nachricht in seinem virtuellen Postfach hinterlegt. Wird eine solche Nachricht von der Bank hinterlegt, erhält der KI eine Verständigung per E-Mail oder Push-Nachricht (nur myPayLife App).

8. Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

9. Unentgeltliche Informationspflichten der Bank:

Durch diese Art der Kommunikation werden die unentgeltlichen Informationspflichten der Bank gegenüber dem KI, die sich aus § 675d Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 248 EGBGB, § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246b EGBGB, 312i Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246c EGBGB sowie § 312j Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit Art. 246a EGBGB und den AGB ergeben, nicht eingeschränkt.

10. Anzuwendendes Recht:

10.1. Es gilt deutsches Recht.

10.2. Zusätzlich wird auf § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der VO (EG) 593/2008 (Rom I) hingewiesen. Hiernach darf die in Punkt 10.1. vorgenommene Rechtswahl nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das ohne die Rechtswahl in Punkt 10.1. anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.